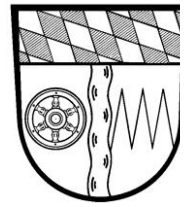


Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB);
51-602-B-191-2018-1

Vorhaben: Neubau eines Ablufschornsteins, Höhe = 80 m, obere lichte Weite = 3,2 m
einschl. Stahlbeton-Sockelbau B/L/H = 8 / 11 / 17,4 und Abriss des Bau P
(ehem. Bakelitierung und Anstreicherei)

Gemarkung: Erlenbach a.Main,
Flurnummer(n): 8012

Bauherr: Enka GmbH & Co. KG
Herr Andreas Pollmeier
Industrie Center Obernburg
63784 Obernburg

Das Landratsamt Miltenberg erlässt gegenüber der Enka GmbH & Co. KG, Obernburg folgenden

Bescheid:

- I. Die Baugenehmigung vom 3. Januar 2019, AZ 51-602-B-191-2018-1 über den "Neubau eines Ablufschornsteins, Höhe = 80 m, obere lichte Weite = 3,2 m einschl. Stahlbeton-Sockelbau B/L/H = 8 / 11 / 17,4 und Abriss des Bau P (ehem. Bakelitierung und Anstreicherei)", Erlenbach a.Main, Industrie Center Obernburg, wird unter Beibehaltung der darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen um zwei Jahre bis 3. Januar 2025 verlängert.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Anfechtungsklage

eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg (Adresse siehe oben) kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl. S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Scherf
Landrat

Miltenberg, 23.01.2023

Landratsamt Miltenberg

gez.

Scherf
Landrat